Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin

Nummer 21/2024 **vom** 16. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin für das Geschäftsjahr 2023

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2025

Herausgeber:
Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

des Jahresabschlusses der
Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin
für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin hat am 20. Juni 2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt sowie über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der erwirtschaftete Jahresüberschuss beträgt 525.578,26 EUR. Der Mindestgewinn in Höhe von 230.900,00 EUR wird am 04. Juli 2024 an die Gesellschafter ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 294.678,26 EUR zur Eigenkapitalverstärkung auf neue Rechnung vorgetragen."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. bis 31. Oktober 2024 im Hause der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin, Mendener Straße 23, 1. Stock, Zimmer 2, 53757 Sankt Augustin während der Dienstzeit

montags bis donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr
montags und mittwochs	von 13:00 bis 16:00 Uhr und
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin (Telefon: 02241/233-21, Frau Leuwer) zur Akteneinsicht und beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der **Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin, Sankt Augustin,** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin, Sankt Augustin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßgkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Bonn, den 30. April 2024

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Bernhard Holz
Wirtschaftsprüfer

gez. Barbara Tiefenbach-Yasar
Wirtschaftsprüfer

Sankt Augustin, den 07. Oktober 2024

Wasserversorgungs-GmbH
Sankt Augustin

gez. Lübken
Geschäftsführer

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom …. folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	202.357.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	223.305.920 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.281.100 EUR
somit festgesetzt auf	220.024.820 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	186.159.560 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	202.406.220 EUR
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	3.281.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.034.540 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.853.960 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 65.131.794 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 14.323.694 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 37.819.420 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 31.937.340 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 13.037.840 EUR festgesetzt.
Die Höhe des Verlustvortrages aufgrund des verbleibenden Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 4.629.730 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 599 v.H.

   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 750 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 525 v.H.

§ 7

-entfällt-

§ 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.

b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass verbeamtete Personen mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 10

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von verbeamteten Personen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren verbeamteten Personen besetzt werden.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 vom 14.10.2024 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf des Haushaltsplanes liegt in der Zeit vom

16.10.2024 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der Besuchszeiten (montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist dieser unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 16.10.2024 bis einschließlich 17.11.2024

von den Einwohnenden oder den Abgabenpflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Sankt Augustin, den 15.10.2024 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister